

*unabhängig.
solidarisch.
stark.*



SATZUNG

Der Sozialverband VdK setzt sich für alle Menschen ein, die durch Alter, Krankheit, Behinderung oder Armut benachteiligt sind.

Inhalt und Übersicht

Präambel	3
§ 1 Name und Sitz des Landesverbandes	3
§ 2 Wesen und Zweck des Landesverbandes	3
§ 3 Mitgliedschaft	5
§ 4 Beginn der Mitgliedschaft	6
§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft	7
§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder	9
§ 7 Sterbegeldunterstützungseinrichtung	12
§ 8 Mitgliedsbeiträge	12
§ 9 Organe und organisatorischer Aufbau	13
§ 10 Ortsverbände	13
§ 11 Kreisverbände	15
§ 12 Landesvorstand	19
§ 13 Landesverbandstag	21
§ 14 Landesrevisoren	24
§ 15 Beschwerde- und Schlichtungsausschuss	25
§ 16 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung	26
§ 17 Auflösung	27
§ 18 Inkrafttreten	27

Präambel

Die in dieser Satzung genannten Funktionsbezeichnungen gelten gleichermaßen für die männliche und die weibliche Form sowie das diverse Geschlecht. Die sich aus dieser Satzung ergebenden Ämter stehen Männern und Frauen sowie den Angehörigen des diversen Geschlechts offen. Lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit und der einfacheren Lesbarkeit wurde nur die männliche Form verwendet.

§ 1 Name und Sitz des Landesverbandes

1. Der Landesverband führt den Namen:

„Sozialverband VdK Saarland e.V.“

2. Der Landesverband ist eine vereinsrechtlich selbständige Verbandsstufe des Sozialverbandes VdK Deutschland e. V.
3. Der Sitz des Landesverbandes ist Saarbrücken.

§ 2 Wesen und Zweck des Landesverbandes

1. Der Landesverband ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig und neutral. Er bekennt sich zum demokratischen und sozialen Rechtsstaat.
2. Der Landesverband ist eine soziale und sozialpolitische Organisation. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er vertritt die sozialpolitischen Interessen des in § 3 Ziffer 1 genannten Personenkreises gegenüber der Öffentlichkeit. Der Landesverband unterhält die dazu notwendigen Einrichtungen in eigener Verwaltung, soweit sie sich aus den Bestimmungen dieser Satzung ergeben. Er ist Mitglied eines Spitzenverbandes der Freien Wohlfahrtspflege. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3. Zweck des Verbands ist die Förderung des Wohlfahrtswesens, die soziale Gerechtigkeit und die soziale Sicherheit zu verwirklichen und damit dem Gemeinwohl zu dienen. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
- a) Einflussnahme auf Gesetzgebung und Verwaltung,
 - b) Beratung, Vertretung und Betreuung des in § 3 Ziffer. 1 genannten Personenkreises in entschädigungs-, versorgungs-, sozialversicherungs-, behinderten- und anderen sozialrechtlichen Angelegenheiten sowie in der Altenhilfe und Altenarbeit,
 - c) Förderung der Prävention und Rehabilitation,
 - d) Interessenvertretung der schwerbehinderten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Förderung der Arbeit der Schwerbehindertenvertretungen sowie der Beauftragten der Arbeitgeber,
 - e) Förderung von Maßnahmen in der Geriatrie und Gerontologie und Seniorenarbeit,
 - f) Förderung des behinderten- und altengerechten Wohn- und Siedlungswesens,
 - g) Durchführung von Bildungs- und Schulungsveranstaltungen,
 - h) Förderung des Behindertensports,
 - i) Herstellung von Barrierefreiheit in allen Lebensbereichen zur Teilhabe und Teilnahme am beruflichen und gesellschaftlichen Leben,
 - j) Förderung der Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen,
 - k) Stärkung der Rechte von Patienten und Pflegebedürftigen,
 - l) Förderung des sozialen Miteinanders,
 - m) Veranstaltungen zur Bekämpfung der Vereinsamung von Menschen und zur Pflege des Gemeinschaftssinns.

Um diese Ziele zu erreichen, kann der Landesvorstand entsprechende Einrichtungen schaffen.

4. Der Landesverband unterhält:
- a) eine Landesgeschäftsstelle
 - b) Sozialberatungszentren in den Landkreisen und im Regionalverband Saarbrücken
 - c) eine Sterbegeld- und Unfallunterstützungseinrichtung

5. Der Landesverband kann zur Förderung seiner Ziele eigene Verbandspublikationen herausgeben.
6. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Betrieb eines auf Gewinnerzielung gerichteten Geschäftes durch den Landesverband ist ausgeschlossen. Die Mittel des Landesverbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zwecke des Landesverbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Den Mitgliedern des Landesvorstandes kann im Rahmen der nach dem Einkommenssteuergesetz steuerfreien Möglichkeiten eine angemessene, pauschale Vergütung für Arbeits- und Zeitaufwand (Tätigkeitsvergütung) gewährt werden.

Das Nähere regelt der Landesvorstand in einer Entschädigungsordnung.

Der Ersatz tatsächlich entstandener Auslagen (z. B. Fahrtkosten) an Vorstands- und andere Vereinsmitglieder bleibt unberührt.

7. Der Landesverband hält es für seine Pflicht, durch Aufklärung seiner Mitglieder und der Öffentlichkeit gegen Gewalt, Diskriminierung, Rassismus und Antisemitismus jeder Art zu wirken, die freiheitlich-demokratische Grundordnung zu verteidigen, alle Bemühungen zur Sicherung des Friedens zu unterstützen und für die Schaffung eines freiheitlichen und sozial gerechten Europas einzutreten.
8. Der Landesverband kann zur Unterstützung seiner Arbeit Trägerschaften zu speziellen Bereichen bilden. Beratung, Vertretung und Betreuung nach § 2 Ziffer 3 lit. b) kann einer eigenen Gesellschaft übertragen werden, deren Anteile ausschließlich vom Landesverband gehalten werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. In den Landesverband können alle natürlichen Personen, die die Ziele und Bestrebungen des Verbandes unterstützen und fördern, als ordentliche Mitglieder aufgenommen werden. Diese Mitglieder sind gleichzeitig Mitglied im Sozialverband VdK Deutschland.

2. Außerordentliche Mitglieder können Organisationen, Vereine und Körperschaften des privaten oder öffentlichen Rechts werden, die den Landesverband in seinen Zielen und Bestrebungen zu fördern und zu unterstützen bereit sind.
3. Grundlage der Verbandsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Landesverbands zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung. Der Landesverband tritt allen extremistischen Bestrebungen entschieden entgegen. Der Landesverband bietet nur solchen Personen, Organisationen, Vereinen und Körperschaften des privaten Rechts die Mitgliedschaft, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen. Die Mitglieder von extremistischen Organisationen gleich welcher politischen oder religiösen Ausrichtung, sowie Mitglieder rassistisch und fremdenfeindlich organisierter Organisationen oder religiöser Gruppierungen können nicht Mitglied des Landesverbands werden oder sein.

§ 4 Beginn der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Landesverband kann auf Landes- oder über die Ortsverbandsebene beantragt werden. Der Aufnahmeantrag bedarf der Textform. Die Mitgliedschaft beginnt spätestens mit dem der Entgegennahme der Beitrittserklärung folgenden Monat. Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft durch Tod kann der überlebende Ehegatte oder Lebenspartner des verstorbenen Mitgliedes eine Anschlussmitgliedschaft erwerben. Die Anschlussmitgliedschaft beinhaltet alle Rechte und Pflichten des verstorbenen Mitgliedes. Die Beantragung der Anschlussmitgliedschaft muss innerhalb von drei Monaten nach dem Tod des Mitglieds erfolgen.

Das neu aufgenommene Mitglied gehört dem Ortsverband an, in dessen örtlichem Zuständigkeitsbereich das Mitglied wohnt. Das Mitglied kann bei seiner Aufnahme oder zu einem späteren Zeitpunkt gegenüber dem Landesverband erklären, dass es einem bestimmten anderen Ortsverband oder keinem der Ortsverbände angehören will. Ab dem Zugang dieser Erklärung beim Landesverband gehört das Mitglied dem von ihm gewünschten Ortsverband beziehungsweise keinem der Ortsverbände an.

2. Über Anträge auf außerordentliche Mitgliedschaft von Körperschaften des privaten und öffentlichen Rechts entscheidet der Landesvorstand. Außerordentliche Mitgliedschaften werden beim Landesverband geführt.
3. Die Aufnahme eines Bewerbers als Mitglied kann abgelehnt werden, wenn die Aufnahme dem Verbandsinteresse entgegensteht. Über die Ablehnung einer Mitgliedschaft entscheidet der Landesvorstand, in letzter Instanz der Beschwerde- und Schlichtungsausschuss. Die Vorschriften des Ausschlussverfahrens gem. § 5 Ziffer 4 lit. a) Sätze 5 und 6 finden entsprechende Anwendung.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Landesverband erlischt durch Austritt, Streichung von der Mitgliederliste, Ausschluss oder Tod des ordentlichen Mitglieds beziehungsweise Auflösung des außerordentlichen Mitglieds. Mit der Mitgliedschaft im Landesverband endet auch die Mitgliedschaft im Sozialverband VdK Deutschland. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft verliert das Mitglied jeden Anspruch aus seiner Mitgliedschaft und jeden Anspruch an den Landesverband und den Sozialverband VdK Deutschland.
2. Die Erklärung des Austritts bedarf der Textform. Der Austritt ist unter Wahrung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Monatsende möglich.
3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es sich Zuwiderhandlungen gegen die Ziele des Verbandes, die Verbandssatzung und die auf der Verbandssatzung beruhenden Beschlüsse der Verbandsorgane zuschulden kommen lässt oder wenn es das Ansehen des Verbandes schädigt.

In den Fällen, in denen es wegen eines überwiegenden Interesses des Landesverbands erforderlich ist, und während des Ausschlussverfahrens für dessen Dauer kann der Landesvorstand das Ruhen der Mitgliedschaft des betroffenen Mitglieds sowie einer Tätigkeit dieses Mitglieds in einem in dieser Satzung vorgesehenen Amt beschließen, soweit es keine Tätigkeit im Landesvorstand betrifft.

4. Ausschlussverfahren:

- a) Der Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes kann von einem Organ des Landesverbandes (§ 9 Ziffer 2) sowie von dem Landesgeschäftsführer beim Landesvorstand gestellt werden. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu persönlichem Gehör bezüglich der ihm dazu konkret mitzuteilenden Vorwürfe zu geben. Beschlüsse sind in verdeckter Abstimmung zu fassen und in Textform niederzulegen. Von dem erfolgten Ausschluss ist das Mitglied, von der Ablehnung des Ausschlussantrages der Antragsteller, unter Angabe der Gründe und unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit in Textform zu verständigen. Dem Mitglied steht gegen den Ausschluss, dem Antragsteller gegen dessen Ablehnung, die Beschwerde offen. Die Frist zur Einlegung der Beschwerde zur nächst höheren Instanz beträgt einen Monat nach Bekanntgabe der Entscheidung über den Ausschließungsantrag an den Beschwerdeführer. Die Einlegung der Beschwerde gegen eine dem Ausschließungsantrag stattgebenden Entscheidung des Landesvorstands hat aufschiebende Wirkung, sofern nicht der Landesvorstand im überwiegenden Interesse des Landesverbandes die sofortige Vollziehung des Ausschlusses angeordnet hat.
- b) Der Landesvorstand entscheidet in erster Instanz, der Beschwerde- und Schlichtungsausschuss in zweiter und letzter Instanz.
- c) Hält der Beschwerde- und Schlichtungsausschuss das Verhalten des Antragsgegners (Mitglied) für nicht so schwerwiegend, dass ein Ausschluss gerechtfertigt ist, so kann er auf Erteilung einer Rüge oder die zeitweilige Aberkennung des Rechtes zur Begleitung von Ehrenämtern innerhalb des Verbandes erkennen.

5. Streichung von der Mitgliederliste:

Ein Mitglied kann auf Beschluss des Landesvorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es

- a) trotz Mahnung in Textform an die letzten vom Mitglied dem Verein in Textform mitgeteilten Kontaktdaten länger als 3 Monate mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist oder
- b) für den Verein unter den letzten vom Mitglied dem Verein in Textform mitgeteilten Kontaktdaten nicht mehr erreichbar ist.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder:

- a) Jedes Mitglied hat das Recht, die Landesverbandseinrichtungen im Rahmen der Verfügbarkeit in Anspruch zu nehmen. Es kann sich im Rahmen der Satzungsregelungen an den Mitgliederversammlungen und Wahlen beteiligen sowie in jedes Verbandsorgan gewählt und zu jedem Ehrenamt berufen werden. Voraussetzung hierfür ist alleine die Eignung.
- b) Die Mitglieder haben das Recht, die Hilfe des Landesverbandes bei der Verfolgung ihrer Ansprüche aus der Versorgungs-, Sozialversicherungs-, Behinderten- und Sozialhilfegesetzgebung sowie in anderen sozialrechtlichen Angelegenheiten in Anspruch zu nehmen. Der Landesverband kann seine Hilfe durch Einschaltung der vom VdK errichteten Sozialrechtsschutz gemeinnützige GmbH VdK Saarland mit dem Sitz in Saarbrücken erbringen. Recht auf eine weitergehende Hilfe – insbesondere auf Hilfe in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und bei Strafverfolgungen – besteht nicht. Ebenfalls besteht kein Hilfeanspruch, wenn das Hilfebegehren offensichtlich unbegründet ist oder ihm deshalb nicht entsprochen werden kann, weil die Vertretungsbefugnis fehlt.
- c) Die Bearbeitung von Vorverfahren nach dem Sozialgerichtsgesetz oder der Verwaltungsgerichtsordnung und die Vertretung vor den Sozialgerichten und den Verwaltungsgerichten sowie den Landessozialgerichten und den Oberverwaltungsgerichten obliegt der vom VdK errichteten Sozialrechtsschutz gemeinnützige GmbH VdK Saarland mit dem Sitz in Saarbrücken. Die Vertretung von Mitgliedern in Verfahren vor dem Bundessozialgericht wird durch den Sozialverband VdK Deutschland e. V. mit dem Sitz in Berlin wahrgenommen.
- d) Die durch die Bearbeitung von Vorverfahren und/oder gerichtlichen Verfahren entstehenden Kosten der Sozialrechtsschutz gemeinnützige GmbH VdK Saarland hat das jeweils vertretene Mitglied auf der Grundlage eines mit der Sozialrechtsschutz gemeinnützige GmbH VdK Saarland abzuschließenden Geschäftsbesorgungsvertrages nach Maßgabe der folgenden Regelungen zu vergüten:

- aa) Die von der Sozialrechtsschutz gemeinnützige GmbH VdK Saarland zu berechnenden Entgelt-Sätze betragen bei den nachstehenden Verfahren:

Vorverfahren: 220,00 €

Klageverfahren: 380,00 €

Berufungsverfahren: 470,00 €

- bb) Bei von der Sozialrechtsschutz gemeinnützige GmbH VdK Saarland vertretenen Mitgliedern, die nicht im Sinne von § 53 der Abgabenordnung bedürftig sind, können sich die in Buchstaben aa) bestimmten Entgelt-Sätze durch die Hinzurechnung der Umsatzsteuer nach dem jeweils geltenden Steuersatz (derzeit 7 %) erhöhen.

- cc) Endet ein von der Sozialrechtsschutz gemeinnützige GmbH VdK Saarland zu bearbeitendes Verfahren vorzeitig und ist der entstandene Bearbeitungsaufwand wesentlich geringer als der durchschnittliche Bearbeitungsaufwand in einem Verfahren, das durch Endentscheidung abgeschlossen wird, so ermäßigen sich die Entgelt-Sätze nach den Buchstaben aa) und bb) auf die Hälfte.

- e) Wird ein Mitglied, das im Sinne von § 53 der Abgabenordnung bedürftig ist, von der Sozialrechtsschutz gemeinnützige GmbH VdK Saarland in einem Vorverfahren und/oder gerichtlichen Verfahren vertreten und erwirbt das vertretene Mitglied keinen Anspruch gegen den jeweiligen Verfahrensgegner auf vollständige Erstattung des an die Sozialrechtsschutz gemeinnützige GmbH VdK Saarland zu zahlenden Entgelts oder kann ein erworbener Erstattungsanspruch nicht durchgesetzt werden, so ist der VdK berechtigt, die Kostenschuld des Mitglieds gegenüber der Sozialrechtsschutz gemeinnützige GmbH VdK Saarland anstelle des Mitgliedes mit der Maßgabe teilweise zu begleichen, dass von dem Mitglied selbst lediglich die folgenden Anteile des geschuldeten Entgelts zu entrichten sind:

Vorverfahren: 30,00 €

Klageverfahren: 50,00 €

Berufungsverfahren: 70,00 €

Besteht die VdK Mitgliedschaft des vertretenen Mitgliedes bei Beauftragung der Sozialrechtsschutz gemeinnützige GmbH VdK Saarland mindestens 5 Jahre ohne Unterbrechung, so halbieren sich die vorstehenden Beträge.

Besteht die VdK Mitgliedschaft des vertretenen Mitgliedes bei Beauftragung der Sozialrechtsschutz gemeinnützige GmbH VdK Saarland mindestens 10 Jahre ohne Unterbrechung, entfallen die vorstehenden Beträge vollständig.

- f) Der VdK haftet für die Tätigkeit der Sozialrechtsschutz gemeinnützige GmbH VdK Saarland sowie die Tätigkeit ihrer Bevollmächtigten. Für die Verjährung eines Schadenersatzanspruches gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches. Ein Schadenersatzanspruch gegen den VdK verjährt spätestens mit Ablauf von 3 Jahren nach Beendigung des jeweiligen Verfahrens.
- g) Einen Anspruch auf Bearbeitung von Antragsverfahren, Widerspruchsverfahren und Vertretungen vor den Sozial- und Verwaltungsgerichten erwirbt das Mitglied erst dann, wenn es mindestens 9 Monate Beiträge entrichtet hat oder eine Anschlussmitgliedschaft erworben wurde.
- h) Wenn ein Mitglied des Verbandes im Rahmen der ihm für den Landesverband obliegenden Tätigkeiten oder in Ausführung eines Auftrages des Verbandes einen Schaden erleidet oder infolge einer solchen Tätigkeit unter Anklage gestellt wird, hat es Anspruch auf Rechtsschutz. Über diese Anträge auf Gewährung von Rechtsschutz entscheidet der Landesvorstand. In der Entscheidung ist auch die Frage der Kostenübernahme zu beantworten.
- i) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Landesverband unverzüglich jede Änderung ihrer Kontaktdaten oder Daten der Bankverbindung in Textform mitzuteilen, die Beiträge im Voraus zu entrichten, die Verbandsatzung einzuhalten, die Beschlüsse der Verbandsorgane nach Bekanntwerden zur Ausführung zu bringen, die Interessen des Verbandes zu wahren, bei der Ausbreitung des Verbandes mitzuwirken und nach Kräften zur Verwirklichung der Ziele des Verbandes beizutragen.

- j) Die Beendigung der Mitgliedschaft enthebt das bisherige Mitglied nicht seiner vor dem Ausscheiden entstandenen Verpflichtungen gegenüber dem Verband. Das ausgeschiedene Mitglied hat keinen Anspruch an das Verbandsvermögen.
2. Rechte und Pflichten der außerordentlichen Mitglieder - Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts:
- a) Außerordentlichen Mitgliedern kann die Inanspruchnahme der Einrichtungen des Landesverbandes aufgrund besonderer Vereinbarungen zugestanden werden.
 - b) Die außerordentlichen Mitglieder haben die Beiträge jährlich und im Voraus zu entrichten.

§ 7 Sterbegeldunterstützungseinrichtung

Stirbt ein ordentliches Mitglied des Verbandes, dessen Mitgliedschaft vor dem 1. Juli 2000 begründet wurde, so haben die Berechtigten Anspruch auf die festgesetzte Sterbegeldunterstützung im Rahmen der durch den Landesverband abgeschlossenen Verträge.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

1. Der Verband finanziert sich vornehmlich aus Beiträgen, Zuwendungen und Spenden. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge der ordentlichen Mitglieder und deren Aufteilung wird durch den Landesverbandstag festgesetzt. Der Sozialverband VdK Saarland bietet auch einen einheitlichen Familienbeitrag für die ordentlichen Mitglieder an, die einer Familie angehören. Der Landesvorstand regelt in von ihm durch Beschluss zu erlassenden Richtlinien, welche Personen zu einer Familie im Sinne dieses Absatzes gehören.
2. Der Beitrag ist im Voraus fällig und wird im SEPA-Lastschriftverfahren nach Vorgabe des jeweiligen Mitglieds jährlich, halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich eingezogen. Kann der Einzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen und wird der Verband dadurch durch Bankgebühren (Rücklastschriften) belastet, sind diese Gebühren durch das Mitglied zu tragen. Wenn der Beitrag zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim

Verband eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnungen in Zahlungsverzug. Der Verband ist berechtigt, ausstehende Beitragsforderungen gegenüber dem Mitglied gerichtlich oder außergerichtlich geltend zu machen. Die dadurch anfallenden Kosten und Gebühren hat das Mitglied zu tragen.

3. Der Beitrag für Organisationen, Vereine und Körperschaften des privaten oder öffentlichen Rechts wird vom Landesvorstand festgesetzt.
4. Bereits bezahlte Mitgliedsbeiträge werden auch bei einem Ausscheiden des Mitglieds im Lauf eines Kalenderjahres nicht zurückerstattet.

§ 9 Organe und organisatorischer Aufbau

1. Der Landesverband gliedert sich in Kreis- und Ortsverbände. Diese dürfen nicht ins Vereinsregister eingetragen werden.
2. Organe des Landesverbandes sind
 - a) Ortsvorstände
 - b) Kreisvorstände
 - c) Landesvorstand
 - d) Landesverbandstag
 - e) Landesgeschäftsführer
3. Der Landesvorstand kann eine Geschäftsordnung für die Tätigkeit der Kreis- und/oder Ortsvorstände erlassen. Diese grenzt u.a. die Zuständigkeiten der Organe des Landesverbandes ab und gibt einheitliche Verfahren vor.

§ 10 Ortsverbände

1. In Gemeinden und Gemeindebezirken des Saarlandes, in denen mindestens 50 Mitglieder des Landesverbandes wohnhaft sind, kann mit Zustimmung des Landesvorstands ein eigener Ortsverband gebildet werden. Ortsverbände sollen in allen politischen Gemeinden gebildet werden. Sie können durch Zusammenfassung der Mitglieder benachbarter Ortsteile entstehen. In größeren Städten und Gemeinden können mehrere

Ortsverbände bestehen. Sie können sich zur Erledigung gemeinsamer Aufgaben und Interessenvertretungen zusammenschließen.

2. Der Ortsverband wählt durch die ihm angehörenden Mitglieder seinen Ortsvorstand. Der Ortsvorstand besteht mindestens aus einem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und einem Schriftführer. Nach Möglichkeit soll ein Schatzmeister gewählt werden, der nicht mit dem Vorsitzenden identisch sein darf. Dem Ortsvorstand können nur Mitglieder des betreffenden Ortsverbands angehören. Wählbar ist nur, wer mindestens das 18. Lebensjahr vollendet hat. Die Geschlechter sollen angemessen vertreten sein.
3. Der Ortsvorstand soll nach Bedarf die Mitglieder der Rechtsbehelfsgremien im Bereich sozialrechtlicher Träger und die Sozialrichter sowie die örtlichen und überörtlich tätigen ehrenamtlichen Berater des VdK, soweit sie Mitglieder des Verbandes sind, ohne Stimmrecht zu Sitzungen des Ortsvorstandes heranziehen.
4. Die Rechnungslegung der Ortsverbände erfolgt im Rahmen einer zentralen Belegerfassung. Die Einzelheiten regelt die von dem Landesvorstand zu beschließende Finanzordnung. Die Ortsverbände sind gegenüber dem Landesverband und dem zuständigen Kreisverband jederzeit zur Rechnungslegung verpflichtet.
5. Im Ortsverband wird mindestens einmal jährlich eine Mitgliederversammlung durchgeführt. Zur Mitgliederversammlung sind alle dem Ortsverband angehörenden Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin in Schriftform oder in Textform einzuladen. Die Einladung gilt als fristgerecht verschickt und zugegangen, wenn sie spätestens am 15. Tag vor der Mitgliederversammlung an die letzten dem Landesverband von dem Mitglied in Textform mitgeteilten Kontaktdaten verschickt worden ist.

Die Mitgliederversammlung wählt für einen Zeitraum von i.d.R. 4 Jahren den Ortsvorstand. Die Wahlperiode kann bei Bedarf durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre verkürzt werden. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind nicht stimmberechtigt. Die Ergebnisse von Wahlen sind binnen zwei Wochen an den für den Ortsverband örtlich zuständigen Kreisverband zu melden.

6. Ortsverbände oder Ortsvorstände, die die Satzung des Landesverbandes oder die Beschlüsse übergeordneter Organe nicht anerkennen, können durch den Landesvorstand aufgelöst werden. Nach der Auflösung, die dem Ortsvorstand in Textform bekanntzumachen ist, haben sich sämtliche Mitglieder des Vorstandes der Ausübung ihres bisherigen Amtes zu enthalten. Kassenbestand und Vermögen des Ortsverbandes sind an die vom Landesvorstand beauftragten Bevollmächtigten, die mit der Weiterführung der Ortsverbandsgeschäfte beauftragt werden, auszuhändigen. Für die Erfüllung dieser Verpflichtung haften die bisherigen Mitglieder des Ortsvorstandes als Gesamtschuldner.
7. Ortsverbände, die über einen Zeitraum von mehr als 6 Monaten keinen Vorstand haben, können vom Landesvorstand im Benehmen mit dem für den Ortsverband örtlich zuständigen Kreisvorstand aufgelöst und mit einem anderen Ortsverband zusammengeführt werden.
8. Durch Beschluss des Ortsvorstandes kann ein ehemaliger Vorsitzender dieser Verbandsstufe wegen besonderer Verdienste um den Verband zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Ehrenvorsitzende nehmen ohne Stimmrecht an den Vorstandssitzungen des Ortsverbandes teil. Dies entbindet nicht von der Zahlung des Mitgliedsbeitrags.
9. Die Ortsverbände werden in Kreisverbänden zusammengefasst.

§ 11 Kreisverbände

1. Der Landesverband gliedert sich in Kreisverbände, die mit den politischen Kreisen des Saarlandes deckungsgleich sind. Wo dies nicht der Fall ist, kann der Landesvorstand nach Anhörung der betroffenen Kreisverbände eine Neugliederung beschließen.

Die Zugehörigkeit der Ortsverbände zu den Kreisverbänden bestimmt der Landesvorstand.

2. Die Kreisverbände erhalten zur Finanzierung ihrer Arbeit für jeden von einem Mitglied, das einem der Ortsverbände im Kreisverband angehört, gezahlten Mitgliedsbeitrag eine monatliche Rückvergütung gemäß § 8 Ziffer 1 der Satzung.

In besonderen Fällen kann der Landesvorstand eine Sonderregelung treffen.

Die Rechnungslegung der Kreisverbände erfolgt im Rahmen der zentralen Belegerfassung. Die Einzelheiten regelt die vom Landesvorstand zu beschließende Finanzordnung. Die Kreisverbände sind gegenüber dem Landesverband jederzeit zur Rechnungslegung verpflichtet

3. Der Kreisvorstand wird für die Dauer von 4 Jahren vom Kreisverbandstag gewählt. Er bleibt auch nach Ablauf dieser Amtszeit bis zu einer wirksamen Neuwahl im Amt. Er besteht aus mindestens 11 Mitgliedern:

- a) Kreisvorsitzender
- b) ein oder zwei stellvertretende Kreisvorsitzende
- c) Kreisschatzmeister
- d) Kreisschriftführer
- e) Beisitzern

Im Übrigen kann der Kreisverband die Anzahl weiterer Funktionsträger festlegen.

Dem Kreisvorstand soll mindestens ein Mitglied aus jeder politischen Kommune des Kreisverbands angehören. Die Geschlechter sollen angemessen vertreten sein.

Der Kreisvorsitzende ist Mitglied des Landesvorstandes.

Kreisvorstandssitzungen finden nach Bedarf, jedoch mindestens dreimal jährlich statt. Die Niederschriften über die Kreisvorstandssitzungen sind dem Landesverband binnen zwei Wochen zuzustellen.

4. Durch Beschluss des Kreisvorstands kann ein ehemaliger Vorsitzender dieser Verbandsstufe wegen besonderer Verdienste um den Verband zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Ehrenvorsitzende nehmen ohne Stimmrecht an den Vorstandssitzungen des Kreisverbands teil. Dies entbindet nicht von der Zahlung des Mitgliedsbeitrags.
5. Der Kreisverbandstag ist die oberste Instanz des Kreisverbandes im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der übergeordneten Organe des Landesverbandes und des Landesverbandstages. Er tritt mindestens alle 4 Jahre zusammen.

Der Kreisverbandstag besteht aus:

- a) den Mitgliedern des Kreisvorstandes
- b) den Delegierten der Ortsverbände

Für je angefangene 200 Mitglieder wählt die Mitgliederversammlung des Ortsverbandes einen Delegierten. Maßgebend für die Berechnung der Delegiertenzahl ist der Mitgliederstand des jeweiligen Ortsverbands am 30. Juni des vor dem Kreisverbandstag liegenden Jahres. Ortsverbände, die weniger Delegierte zum Kreisverbandstag entsenden, als ihnen zustehen, verzichten damit auf die entsprechenden Stimmrechte.

6. Der Kreisverbandstag wird vom Kreisvorstand mindestens alle vier Jahre einberufen. Ebenso bestimmt der Kreisvorstand Ort und Zeitpunkt. Die Einladung mit Tagesordnung und Tagungsunterlagen sind den Teilnehmern mindestens 14 Tage vor dem Termin des Kreisverbandstages zuzustellen. Die Einladung gilt als fristgerecht verschickt und zugegangen, wenn sie spätestens am 15. Tag vor dem Kreisverbandstag an die letzten dem Landesverband von dem Mitglied in Textform mitgeteilten Kontaktdaten verschickt worden ist.
7. Der Kreisverbandstag nimmt die Berichte entgegen, wählt den Kreisvorstand und die Delegierten für den Landesverbandstag. Der Kreisverbandstag kann über alle Angelegenheiten im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse übergeordneter Organe des Verbandes beraten und beschließen.

Der Kreisverbandstag kann auch über mehrere Beschlussgegenstände in einer Abstimmung entscheiden. Findet der Block der zur Abstimmung

gestellten Beschlussgegenstände nicht die notwendige Mehrheit, ist über die in dem Block enthaltenen Beschlussgegenstände einzeln abzustimmen.

8. Kreisverbandstage sind dem Landesvorstand mindestens 6 Wochen vor dem Stattfinden bekannt zu geben.

Die Wahlergebnisse und Beschlüsse des Kreisverbandstages sind innerhalb 14 Tagen dem Landesverband bekannt zu geben.

9. Der Kreisvorstand kann beschließen, dass ein Beschluss der stimmberechtigten Delegierten außerhalb eines Kreisverbandstages gefasst wird. Der Beschluss der stimmberechtigten Delegierten ist dann wirksam, wenn alle zur Teilnahme an dem Kreisverbandstag berechtigten Personen an dem Beschlussverfahren beteiligt wurden, bis zu dem vom Kreisvorstand dafür festgesetzten Termin mindestens die Hälfte der im Kreisverbandstag stimmberechtigten Delegierten an der Abstimmung in der vom Kreisvorstand dafür festgelegten Form beteiligt haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde. Die Frist zur Stimmenabgabe soll mindestens zwei Wochen betragen. Eine von einem stimmberechtigten Delegierten in diesem Abstimmungsverfahren ausdrücklich erklärte Enthaltung gilt bei der Feststellung der erforderlichen Beteiligung als Stimmenabgabe im Sinne dieses Absatzes. Das Ergebnis dieser Beschlussfassung ist in einem Protokoll niederzulegen. Das Protokoll ist von dem Protokollanten zu unterzeichnen.
10. Auf Beschluss des Kreisvorstandes können Fragen von besonderer Bedeutung der Kreisverbandskonferenz zur Entscheidung vorgelegt werden.

Ihr gehören an:

- a) die Mitglieder des Kreisvorstandes
- b) die Vorsitzenden der Ortsverbände

11. Die Kreisverbandskonferenzen sind dem Landesvorstand mindestens 14 Tage vor dem Stattfinden bekannt zu geben. Die Beschlüsse der Kreisverbandskonferenz sind innerhalb 14 Tagen dem Landesverband bekannt zu geben.

§ 12 Landesvorstand

1. Der Landesverband wird von dem Landesvorstand geleitet. Der Landesvorstand bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zu einer wirksamen Neuwahl im Amt.

Dieser besteht aus folgenden Mitgliedern:

- a) Landesvorsitzender
- b) zwei stellvertretende Landesvorsitzende
- c) Landesschatzmeister
- d) den Kreisvorsitzenden
- e) mindestens drei sozial erfahrenen Personen

Die Geschlechter sollen angemessen vertreten sein. Zu Beginn des Wahlvorgangs wird die Zahl der zu wählenden sozial erfahrenen Personen festgelegt.

Die Wahl des Landesvorstandes erfolgt auf 4 Jahre.

2. Die Kreisvorsitzenden gehören dem Landesvorstand qua Amt an. Die übrigen Landesvorstandsmitglieder werden durch den Landesverbandstag gewählt.

Hauptamtlich beim Landesverband Beschäftigte dürfen nicht Mitglied des Landesvorstandes sein.

3. Der Landesvorstand hat die Geschäfte des Landesverbandes satzungsgemäß zu führen.

Die unter a) bis d) genannten Vorstandsmitglieder bilden den Geschäftsführenden Vorstand. Er führt die operativen Geschäfte des Landesverbandes.

Der Landesvorstand entwickelt die strategische Ausrichtung des Verbandes weiter und bestimmt die sozialpolitischen Positionierungen.

Dazu sind sozial erfahrene Personen nach Möglichkeit mit Expertise für verschiedene verbandswichtige Themengebiete zu berufen, beispielsweise aus

den Bereichen Sozialpolitik, Gesundheitspolitik, Pflege, Weiterentwicklung des Ehrenamts.

4. Eine detaillierte Aufgabenverteilung innerhalb des Landesvorstands wird durch eine Geschäftsordnung festgelegt. In dieser Geschäftsordnung wird auch das Verfahren für notwendig werdende Nachwahlen für den Landesvorstand nach den Grundsätzen der Satzung geregelt.

Die Geschäftsordnung ist in der auf die konstituierende Sitzung folgenden Ordentlichen Sitzung des Landesvorstandes zu verabschieden.

5. Sitzungen des Landesvorstandes sind bei Bedarf durchzuführen. Der Landesgeschäftsführer nimmt an allen Sitzungen des Landesvorstandes und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teil. Der Vorstand ist auch beschlussfähig, wenn nicht alle Vorstandsämter besetzt sind und kann auch über mehrere Beschlussgegenstände in einer Abstimmung entscheiden.

Der Vorstand kann seine Beschlüsse auch auf dem Weg schriftlicher oder elektronischer Stimmabgabe, mittels Telefax oder E-Mail, sowie im Rahmen einer Video-/Telefonkonferenz oder entsprechender Zuschaltung abwesender Vorstandsmitglieder in einer Vorstandssitzung fassen.

6. Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Landesvorsitzenden bzw. einen der beiden stellvertretenden Landesvorsitzenden jeweils in Verbindung mit einem weiteren unter Ziff. 1 b) bis d) genannten Vorstandsmitglied vertreten.

7. Zur Erfüllung seiner Aufgaben bedient sich der Landesvorstand ständiger Ausschüsse, wie z.B.

- a) Sozialpolitischer Ausschuss
- b) Organisations- und Satzungsausschuss
- c) Ausschuss für Mitgliederbetreuung und Mitgliederwerbung.

Die Vorsitzenden dieser Ausschüsse sollen Landesvorstandsmitglieder sein. Sie werden vom Landesvorstand gewählt. Jedem Ausschuss soll mindestens ein Vertreter der Kreisverbände angehören.

8. Der Geschäftsführende Vorstand kann sich bei seiner Aufgabenerledigung einer Geschäftsstelle bedienen. Dabei ist der Geschäftsführende Vorstand auch befugt Aufgaben und Zuständigkeiten auf hauptamtlich Beschäftigte des Vereins zu übertragen und das dafür erforderliche Personal, insbesondere einen Landesgeschäftsführer, im eigenen Ermessen anzustellen.

Wird ein Landesgeschäftsführer angestellt, so führt dieser die laufenden Geschäfte des Landesverbandes, soweit sie nicht vom Vorstand erledigt werden, einschließlich der Erledigung der arbeitsvertraglichen Angelegenheiten des Landesverbandes mit den bei ihm beschäftigten Mitarbeitern. Der Landesgeschäftsführer ist Besonderer Vertreter gemäß § 30 BGB. Er vertritt den Landesverband in den ihm übertragenen Aufgabenbereichen jeweils alleine. Näheres, insbesondere die Entscheidungsbefugnisse des Landesgeschäftsführers, regelt der vom Geschäftsführenden Vorstand mit dem Landesgeschäftsführer abzuschließende Dienstvertrag.

9. Der Landesvorstand hat die Wahl der Delegierten für den Bundesverbandstag des Sozialverband VdK Deutschland vorzunehmen.
10. Der Landesvorstand ist neben dem Landesverbandstag befugt, die Satzung in § 6 Ziff. 1 Buchstabe c) bis einschließlich f) zu ändern. Redaktionelle Änderungen und Ergänzungen oder Anpassungen der Satzung oder einer beschlossenen Satzungsänderung/-neufassung, die vom Vereinsregister zur Ermöglichung der Eintragung oder vom Finanzamt zur weiteren Anerkennung der Gemeinnützigkeit vorgeschrieben werden, kann ebenfalls der Landesvorstand durch Beschluss vornehmen. Es bedarf für die Satzungsänderung einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Landesverbandes. Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Landesvorstand. Der nächste Landesverbandstag muss über die Änderung der Satzung in Kenntnis gesetzt werden.

§ 13 Landesverbandstag

1. Der Landesverbandstag ist das höchste beschließende Organ des Landesverbandes. Er besteht aus:

- a) den Mitgliedern des Landesvorstandes
- b) den Revisoren des Landesverbandes
- c) den Mitgliedern des Beschwerde- und Schlichtungsausschusses
- d) den Delegierten der Kreisverbände und der nicht einem Ortsverband angehörenden Mitglieder

Die Kreisverbände wählen je volle 300 Mitglieder der ihnen jeweils angehörenden Ortsverbände einen ordentlichen Delegierten. Die Ortsverbände, die mit keinem ordentlichen Delegierten beim Landesverbandstag vertreten sind, sollen auf dem Landesverbandstag mit einem nicht antrags- und nicht stimmberechtigten Gastdelegierten vertreten sein. Die keinem Ortsverband angehörenden Mitglieder des Landesverbandes wählen unter entsprechender Anwendung des in § 13 Ziffer 9 dieser Satzung festgelegten Verfahrens aus ihren Reihen ebenfalls pro volle 300 nicht einem Ortsverband angehörenden Mitglieder einen Delegierten, wobei der Landesvorstand mit einer Frist von mindestens zwei Wochenvor der Durchführung des Verfahrens bei diesen Mitgliedern Wahlvorschläge abfragt. Maßgebend für die Berechnung der Delegiertenzahl ist der Mitgliederstand des jeweiligen Kreisverbandes am 31. Dezember des vor dem Landesverbandstag liegenden Jahres. Bei der Entsendung der Delegierten sind die Geschlechter angemessen zu berücksichtigen.

Die von den Kreisverbänden gewählten Delegierten sind dem Landesvorstand spätestens 6 Wochen vor dem Landesverbandstag namentlich bekannt zu geben.

2. Der ordentliche Landesverbandstag wird vom geschäftsführenden Landesvorstand alle vier Jahre einberufen. Ort und Zeitpunkt des Landesverbandstages werden durch den Landesvorstand bestimmt. Die Tagungsunterlagen werden den Teilnehmern mindestens 14 Tage vor dem Termin des Landesverbandstages in Textform zugestellt. Die Einladung mit den sonstigen Tagungsunterlagen gilt als fristgerecht verschickt und zugegangen, wenn sie spätestens am 15. Tag vor dem Landesverbandstag an die letzten dem Landesverband in Textform mitgeteilten Kontaktdaten verschickt worden ist.

3. Den Vorsitz des Landesverbandstages führt ein vom Verbandstag gewähltes Präsidium.
4. Der Landesverbandstag ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten anwesend ist. Der Verbandstag beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsändernde Beschlüsse bedürfen der $\frac{3}{4}$ -Mehrheit.
5. Zu den Aufgaben des Landesverbandstages gehören insbesondere:
 - a) Entgegennahme des Geschäfts- und Tätigkeitsberichts sowie des Kassen- und Revisionsberichts,
 - b) Beschlussfassung über die eingebrachten Anträge,
 - c) Beschlussfassung über die Entlastung des Landesvorstandes
 - d) Wahl des Landesvorstandes, der Landesrevisoren und des Beschwerde- und Schlichtungsausschusses,
 - e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen, soweit nicht die Satzung anderes bestimmt.
6. Der Landesverbandstag gibt sich eine Geschäftsordnung. Über seine Verhandlungen und Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Präsidium des Landesverbandstages zu unterzeichnen ist.
7. Die Anträge der zur Antragstellung Berechtigten (Ortsverbände, Kreisverbände und Landesvorstand) an den Landesverbandstag sind innerhalb der vom Landesvorstand festzusetzenden Frist an diesen einzureichen. Über die Zulassung verspätet eingegangener Anträge entscheidet der Landesverbandstag. Anträge, die auf dem Verbandstag gestellt werden, bedürfen der Unterstützung von mindestens 10 % der stimmberechtigten Teilnehmer. Der Landesverbandstag kann keine Beschlüsse zu Anträgen auf Änderung der Satzung, Vorstandswahlen oder -abwahlen, Beitragserhöhungen oder die Auflösung des Verbandes fassen, wenn diese Anträge erst nach dem Versenden der Einladung gestellt worden sind und so nicht rechtzeitig vor dem Landesverbandstag den anderen Delegierten zur Kenntnis gebracht werden, dass diese sich angemessen auf die Beschlussfassung vorbereiten können.

8. In dringenden Fällen ist ein Außerordentlicher Landesverbandstag einzuberufen:
 - a) auf Beschluss von mindestens $\frac{3}{4}$ der Mitglieder des Landesvorstandes,
 - b) auf schriftlichen Antrag von mindestens $\frac{1}{5}$ der Mitglieder des Landesverbandes, der auch den Zweck und die Gründe angeben muss.

Die Einberufung ist in diesem Falle an keine Frist gebunden. Im Übrigen gelten die Satzungsbestimmungen zum Ordentlichen Landesverbandstag.

9. Der Landesvorstand kann beschließen, dass ein Beschluss der stimmberechtigten Delegierten außerhalb eines Landesverbandstages gefasst wird. Der Beschluss der stimmberechtigten Delegierten ist dann wirksam, wenn alle zur Teilnahme an dem Landesverbandstag berechtigten Personen an dem Beschlussverfahren beteiligt wurden, bis zu dem vom Landesvorstand dafür festgesetzten Termin mindestens die Hälfte der im Landesverbandstag stimmberechtigten Delegierten an der Abstimmung in der vom Landesvorstand dafür festgelegten Form beteiligt haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde. Die Frist zur Stimmenabgabe soll mindestens zwei Wochen betragen. Eine von einem stimmberechtigten Delegierten in diesem Abstimmungsverfahren ausdrücklich erklärte Enthaltung gilt bei der Feststellung der erforderlichen Beteiligung als Stimmabgabe im Sinne dieses Absatzes. Das Ergebnis dieser Beschlussfassung ist in einem Protokoll niederzulegen. Das Protokoll ist von dem Protokollanten zu unterzeichnen.

§ 14 Landesrevisoren

1. Der Landesverbandstag wählt fünf Landesrevisoren und drei Stellvertreter, die nicht dem Landesvorstand angehören dürfen. Sie müssen die persönliche und fachliche Eignung besitzen.

Die Landesrevisoren können auf Einladung des Landesvorsitzenden an den Sitzungen des Landesvorstandes mit beratender Stimme teilnehmen.

Sie sind in ihrer Eigenschaft vom Landesvorstand unabhängig und nur dem Landesverbandstag verantwortlich. Sie wählen unter sich einen Obmann, welcher während ihrer Wahlperiode für die Tätigkeit der Landesrevisoren federführend ist.

2. Aufgaben der Landesrevisoren

- a) Die Landesrevisoren prüfen den Jahresabschluss des Landesverbandes und der Gesellschaften, an denen der Landesverband ausschließlich beteiligt ist. Im Verlauf des Geschäftsjahres nehmen sie mindestens eine Revision des Rechnungswesens des Landesverbandes und der Gesellschaften vor.
- b) Die Landesrevisoren können auch bestimmte finanzielle Teilgebiete in allen Verbandsstufen prüfen, auch auf Ersuchen des Landesvorstands hin.
- c) Über das jeweilige Ergebnis haben die Landesrevisoren schriftlich dem Landesvorstand zu berichten.

§ 15 Beschwerde- und Schlichtungsausschuss

1. Der Beschwerde- und Schlichtungsausschuss besteht aus

- a) dem Vorsitzenden,
- b) vier ordentlichen Mitgliedern,
- c) zwei stellvertretenden Mitgliedern.

Der Vorsitzende soll die Befähigung zum Richteramt besitzen.

Die Wahl des Beschwerde- und Schlichtungsausschusses erfolgt durch den Landesverbandstag (§ 13 Ziffer 5 lit. d) für die Dauer von vier Jahren. Die Mitglieder des Beschwerde- und Schlichtungsausschusses bleiben auch nach Ablauf ihrer jeweiligen Amtszeit bis zu einer wirksamen Neuwahl im Amt.

Mitglieder des Landesvorstandes dürfen dem Beschwerde- und Schlichtungsausschuss nicht angehören, ebenfalls keine beim Landesverband hauptberuflich Beschäftigte.

2. Der Beschwerde- und Schlichtungsausschuss entscheidet:
 - a) über die Beschwerde des Bewerbers gegen die Ablehnung einer Mitgliedschaft,
 - b) über die Beschwerde gegen den Ausschluss von Mitgliedern beziehungsweise dessen Ablehnung,
 - c) in Streitigkeiten über die Auslegung der Satzung.
 - d) bei Streitigkeiten über die Wirksamkeit von Wahlen in die Organe des Landesverbands,
 - e) bei Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten zwischen den Organen des Landesverbandes untereinander.

Andere Streitigkeiten können ihm vom Landesvorstand zur Schlichtung vorgelegt werden.

3. Der Beschwerde- und Schlichtungsausschuss gibt sich eine Geschäfts- und Verfahrensordnung. Die stellvertretenden Mitglieder des Beschwerde- und Schlichtungsausschusses werden vom Vorsitzenden in der alphabetischen Reihenfolge ihrer Nachnamen zu Sitzungen herangezogen, wenn ein ordentliches Mitglied sein Mitwirken an der Entscheidung absagt oder ausfällt.

§ 16 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

1. Organe des Landesverbandes sind nur dann beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer jeweils im Amt befindlichen Mitglieder anwesend ist. Für die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung von Ortsverbänden reicht die satzungsgemäße Einladung aus.
2. Beschlüsse bedürfen, sofern nicht im Gesetz oder dieser Satzung ausdrücklich anders bestimmt, der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltung und ungültige Stimmen werden nicht gewertet.

3. Abstimmungen finden in der Regel offen statt. Stellt ein Mitglied einen Antrag auf verdeckte Abstimmung, so stimmt die Versammlung offen über die Annahme oder Ablehnung des Antrags ab. Stimmt mindestens ein Drittel der Abstimmungsberechtigten dem Antrag zu, so gilt er als angenommen.
4. Soweit Beschlüsse der Orts-, und Kreisverbände gegen solche von übergeordneten Organen verstoßen, sind sie nichtig.
5. Über Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, das von einem der Leiter der jeweiligen Versammlung oder Sitzung und einem der jeweiligen Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 17 Auflösung

1. Die Auflösung des Verbandes kann nur durch einen Ordentlichen oder einen zu diesem Zweck einberufenen Außerordentlichen Landesverbandstag beschlossen werden, wenn einem entsprechend begründeten Antrag nach einer Stellungnahme des Landesvorstandes 4/5 der abgegebenen Stimmen zustimmen.
2. Im Fall der Auflösung erfolgt die Liquidation des Landesverbandes durch den geschäftsführenden Landesvorstand, sofern nicht der Landesverbandstag andere Personen zu Liquidatoren bestellt.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Wohlfahrtswesens.

§ 18 Inkrafttreten

Die Änderungen zur Satzung vom 15.06.2024 treten mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.